



Satzung der Kreisjägerschaft Kiel e.V. in der Fassung des Versammlungsbeschlusses

vom 26. März 2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Die „Kreisjägerschaft Kiel e.V. im Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.“ (nachstehend KJS genannt) erstreckt ihre Tätigkeiten auf das Gebiet der Stadt Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 4051 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand sind Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.
- (3) Ämter- und Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden Bezeichnungen für andere Geschlechter.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des BNatSchG und des LNatSchG und der Landschaftspflege. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) Artenschutz- und Biotopschutzprojekte zugunsten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- b) Flächenerwerb im Rahmen der Initiative PRONATUR;
- c) Wildmonitoring und andere Maßnahmen der Wild- und Jagdökologie;
- d) Pflege aller Zweige des Jagdwesens, unter anderem des Hunde-, Jagdhorn- und Schießwesens im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung sowie der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums;

- e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie deren Vertretung im Rahmen des Satzungszwecks;
- f) Aus- und Weiterbildung für Mitglieder sowie andere Natur- und Jagdinteressierte;
- g) Entwicklung und Wahrung eines Natur- und Umweltbewusstseins in der Gesellschaft unter Wahrung berechtigter Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KJS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, konfessionelle sowie weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig. Über Art und Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Verhältnis zum LJV

- (1) Die KJS erkennt die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des LJV als für sie verbindlich an. Das Handeln ihrer Organe und die Führung der laufenden Geschäfte dürfen dazu nicht im Widerspruch stehen.
- (2) Soweit Angelegenheiten landeseinheitliche Regelungen erfordern oder die Interessen mehrerer Kreisjägerschaften berühren und von besonderer Bedeutung sind, können die Organe des LJV mit bindender Wirkung für alle Kreisjägerschaften Entscheidungen treffen.
- (3) Der Vorstand hat den LJV über Änderungen seiner Besetzung zu unterrichten und ihm Einblick in die Kassenführung zu gewähren, soweit sie die Abrechnung der Beiträge und Investitionen betrifft, an denen der LJV beteiligt ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand gegeben, gegen dessen Entscheidung das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag in einer vom Vorstand bestimmten Höhe. Von diesem Beitrag wird der gleiche Vomhundertsatz wie bei ordentlichen Mitgliedern an den LJV abgeführt.

- (3) Verdienste um das Waidwerk können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen gewürdigt werden. Über die Verleihung beschließt der Vorstand. Hinsichtlich der Verleihungskriterien gelten die entsprechenden Richtlinien des LJV.
- (4) Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft für die KJS und den LJV begründet, auch für Mitglieder anderer Landesjagdverbände.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auch als Zweitmitgliedschaft erklärt werden, wenn in einer anderen Kreisjägerschaft des LJV eine Erstmitgliedschaft besteht. Das Mitglied zahlt den an den LJV abzuführenden Beitragsanteil nur in der erstzugehörigen Kreisjägerschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der KJS, des LJV und des DJV als für sich verbindlich an und verpflichten sich entsprechend zu handeln sowie übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - unterliegen ab Vollendung des 16. Lebensjahres der Beitragspflicht. Der Beitrag enthält den an den LJV abzuführenden Anteil und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
 - a) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen des KJS-Beitrags zulassen oder von der Erhebung ganz absehen; der an den LJV abzuführende Beitragsanteil bleibt davon unberührt.
 - b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an anerkannten freiwilligen Diensten, Jagdhornbläser ohne Jagdschein sowie Sozialhilfeempfänger erhalten auf Antrag 50% Ermäßigung auf den an den LJV zu zahlenden Beitrag.
 - c) Auf Antrag kann der Vorstand Familien (Ehegatten sowie Kindern ohne eigenes Einkommen) einen Familienbeitrag gewähren; das erste Familienmitglied zahlt den vollen Beitrag, jedes weitere 50%. Entsprechend verringert sich der an den LJV abzuführende Beitragsanteil. Eine Kombination von Beitragsnachlässen ist unzulässig.
 - d) Mitglieder anderer Landesjagdverbände zahlen den vollen Beitrag.
 - e) Während eines Vorbereitungslehrganges auf die Prüfung zum Erwerb des ersten Jagdscheines aufgenommene Teilnehmer werden für das erste Mitgliedsjahr vom Beitrag freigestellt.
 - f) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf je Kalenderjahr den für die KJS erhobenen Beitrag nicht übersteigen. Minderjährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Umlage befreit.
- (4) Mitglieder sind aufgefordert, Kopfschmuck und Unterkiefer erlegten männlichen Schalenwildes und Waffen erlegten männlichen Schwarzwildes auf Trophäenschauen vorzuzeigen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, gleichzeitig auch im LJV, erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres textlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand oder
 - d) Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann - unbeschadet der Regelungen der Disziplinarordnung - insbesondere erfolgen, wenn
 - a) es der Satzung, den Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b) es eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c) es durch sein Verhalten dem Ansehen der Jagd oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - d) ihm im Zuge eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens der Jagdschein entzogen oder eine Sperre angeordnet worden ist,
 - e) der Mitgliedsbeitrag für KJS und LJV des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht entrichtet wurde.
- (3) Der Vorstand der KJS oder das Präsidium des LJV können auf Antrag des Mitgliedes oder von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Diese Anordnung muss schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen sein.
- (4) Dem Mitglied steht rechtzeitig vor einer Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 das Recht auf Anhörung zu. Im Falle des schriftlich mitzuteilenden Ausschlusses ist das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand gegeben, gegen dessen Entscheidung das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung.

§ 8 Organe

Organe sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung (KJS-Versammlung).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer, der im Verhinderungsfalle des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden vertritt, und
- d) dem Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen vertreten die KJS gemeinsam, wovon einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss. Die Mitgliederversammlung kann Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern zulassen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der KJS. Er unterrichtet die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten der KJS und des LJV sowie aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus der für Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Ansprechpartner des LJV. Er setzt Beschlüsse der Organe des LJV um.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Kreisobleuten.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen, wenigstens zwei Mal jährlich. Der Vorstand kann den Kreisjägermeister zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl für die laufende Amtszeit. Im Falle schwerer Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beschließen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

§ 10 Mitgliederversammlung (KJS-Versammlung)

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine KJS-Versammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder im Mitteilungsblatt des LJV. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche KJS-Versammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
- (2) Aufgaben der KJS-Versammlung sind insbesondere
 - a) Beschlussfassung über Anträge einschließlich Satzungsänderungen und Auflösung,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte,
 - c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kreisobleute, der zwei Rechnungsprüfer und der Delegierten zur Landesversammlung des LJV.

- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied mit einer Stimme berechtigt, wenn es seine Beitragszahlung erfüllt hat und kein Ruhen der Mitgliedschaft gegeben ist.

§ 11 Abstimmungen und Protokolle

- (1) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen können offen, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln oder textlich im Umlaufwege erfolgen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, die Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel, jeweils der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über den wesentlichen Hergang und die gefassten Beschlüsse von Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom jeweiligen Leiter sowie dem Protokollführer - in der Regel dem Schriftführer - zu unterschreiben und bedarf der Genehmigung bei nächster Gelegenheit.

§ 12 Auflösung

Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt, auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, an den Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.